

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Die optimaconnect GmbH, Spandauer Damm 119, 14050 Berlin, Sitz der Gesellschaft Berlin, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 96590 B [nachfolgend: optimaconnect] erbringt Telekommunikationsdienstleistungen an Geschäftskunden, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar unter www.optimaconnect.de) gelten. Die Telekommunikationsdienstleistungen von optimaconnect beinhalten Telekommunikationsdienste sowie Bereitstellung von Übertragungswegen.

1.2 Soweit diese AGB und die jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).

1.3 optimaconnect ist berechtigt, die AGB und die Leistungsbeschreibungen zu ändern, soweit dies durch unvorhersehbare Änderungen, auf die optimaconnect keinen Einfluss hat oder zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses, wie sie bei Vertragsschluss bestand, erforderlich ist. Unvorhergesehene Änderungen, die eine Vertragsanpassung zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses erforderlich machen, können sich insbesondere aus technischen Neuerungen für die angebotenen Leistungen oder einer Änderung des Leistungsangebotes eines Dritten, dessen Leistungen optimaconnect als notwendige Vorleistungen bezieht, ergeben. Ferner können die AGB und die Leistungsbeschreibungen geändert werden, soweit dies zur Ausfüllung einer nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücke, die nur durch eine Änderung der zu beseitigenden Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung verursacht, erforderlich ist. Hierzu kann es insbesondere durch eine Gesetzesänderung, eine neue oder geänderte Verfügung der Bundesnetzagentur oder einer Änderung der Rechtsprechung kommen, von der eine oder mehrere Regelungen der AGB oder der Leistungsbeschreibungen betroffen sind.

1.4 Beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Auf diese Folge weist optimaconnect den Kunden in der Änderungsmitteilung

besonders hin. Vorstehendes gilt nicht für Preiserhöhungen, die ausschließlich auf eine Erhöhung der Umsatzsteuer zurückzuführen ist.

1.5 Bei Erhöhungen der Umsatzsteuer und Erhöhungen der Kosten für die Zusammenschaltung oder für die Teilnehmeranschlussleitung, die für optimaconnect zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, kann optimaconnect die Preise für die hiervon betroffenen Leistungen der Gesamtkostenerhöhung entsprechend anpassen. Dies gilt nicht für die Preise der durch optimaconnect dem Kunden verkauften Waren.

1.6 Die Preise für Nebenleistungen, insbesondere für Verbindungen zu Sonderrufnummern kann optimaconnect ändern. Solche Preisänderungen wird optimaconnect, nach Forderungen von Drittanbietern, dem Kunden in Rechnung stellen.

2. Leistungsumfang

2.1 Die von optimaconnect erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router) sofern sie nicht von optimaconnect oder dem Netzbetreiber gestellt werden muss.

Für Festnetz/SDSL/VDSL/DSL/Glasfaser –Anschlüsse stellt optimaconnect eine Anschlussleitung bis zum ersten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE-Dose) oder Netzabschlussgerät in seinen Räumen für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.2 Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrates vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 optimaconnect ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Wenn optimaconnect an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die optimaconnect oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die optimaconnect

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, so verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

2.4 Die Leistungsverpflichtung von optimaconnect gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit optimaconnect mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von optimaconnect beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen benötigt, gelten diese als Vorleistungen. optimaconnect wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

3. Weitergabe an Dritte

3.1 Der Kunde darf die von optimaconnect zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von optimaconnect an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

3.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch optimaconnect auf Dritte übertragen.

3.3 Dritte im Sinne dieser Regelungen sind auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

4. Verantwortlichkeit für Inhalte

4.1 Soweit optimaconnect dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch optimaconnect, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

4.2 Soweit optimaconnect dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, optimaconnect von Ansprüchen Dritter aufgrund der

gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nachzukommen.

4.4 Soweit optimaconnect dem Kunden unentgeltlich das Internetportal www.optimaconnect.de zur Verfügung stellt, haftet optimaconnect nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen optimaconnect über dieses Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. optimaconnect übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

5. Domain Namen

5.1 Soweit im Leistungsumfang von optimaconnect die Registrierung von Domain Namen enthalten ist, wird optimaconnect gegenüber den jeweiligen Domain Verwaltungsstellen (z.B. DENIC) lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde, auf die auf den jeweiligen Homepages der Verwaltungsstellen zugegriffen werden kann. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit optimaconnect lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

5.2 Während der Laufzeit des zwischen optimaconnect und dem Kunden über die Registrierung der Domain Namen abgeschlossenen Vertrages sind die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstellen in den von optimaconnect in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von optimaconnect an die Verwaltungsstellen entrichtet.

6. Pflichten des Kunden und Missbrauch

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, optimaconnect unverzüglich über jede Änderung seiner bei optimaconnect hinterlegten persönlichen Daten bzw. Firmendaten zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das optimaconnect-Netz oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;

- keine Kettenbriefe, unzulässige Werbesendungen oder sonstige belästigende Nachrichten ("Spam") oder Viren zu übertragen;

- den Dienst unter Beachtung der Rechte Dritter, insb. Schutzrechte wie Urheber- und Markenrechte zu nutzen;

- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, vor allem §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 5 StGB (Unterstützung von und/oder Werbung für eine terroristische Vereinigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a (Anleitung zu Straftaten) und § 131 StGB (Gewaltdarstellung) sowie nicht gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;

- keine Inhalte zu übermitteln oder auf solche hinzuweisen, die ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder das Ansehen von optimaconnect schädigen können. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, bei der Nutzung der ihm zugeteilten Rufnummern die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere gemäß § 45o TKG keine Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zu übersenden oder sonst zu übermitteln.

6.3 Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von optimaconnect unter Verwendung der Endeinrichtungen des Kunden auszuschließen. Der Kunde hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen den unbefugten Zugriff Dritter auf Modem/Router/WLAN-Router sowie den unbefugten Aufbau von Verbindungen über Telefone/Telefonanlagen auszuschließen. Hierzu wird der Kunde insbesondere nur Endeinrichtungen verwenden, die insoweit dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Hinweisen der Bundesnetzagentur entsprechen. Hierzu gehören unter anderem die Änderung der Standard-PIN/Passwort an den Endgeräten, die Einrichtung von Sperrlisten für bekannte Rufnummern von betrügerischen Unternehmen oder Personen, das Sperren nicht benötigter Auslands- und Sonderrufnummern, das Abschalten nicht benötigter

Nebenstellen, das Vorhalten einer den aktuellen Standards entsprechenden Firewall, die Einrichtung sicherer Passwörter und deren regelmäßige Änderung, die regelmäßige Aktualisierung der Software/Firmware der Endgeräte sowie die Einrichtung von MAC-Adressen. Der Kunde wird die vor oder nach dem Erwerb der Endeinrichtung erteilten Sicherheitshinweise des Herstellers beachten.

6.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 6.2 ist optimaconnect berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. optimaconnect ist insbesondere berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber optimaconnect auf Schadenersatz, und optimaconnect ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6.5 Der Kunde haftet gegenüber optimaconnect für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus den Ziffern 6.2 und 6.3 ergebenden Pflichten entstehen und stellt optimaconnect von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

7. Vergütung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch das Entgelt für die optimaconnect-Verbindung. optimaconnect ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter, zu denen optimaconnect die Verbindung herstellt, geltend zu machen.

7.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

7.3 Hat der Kunde Einwendungen gegen eine erteilte Abrechnung von Telekommunikationsdiensten, sind diese innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

7.4 Die Rechnungsbeträge sind binnen 14 Werktagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. optimaconnect ist berechtigt, für Mahnungen gesonderte Entgelte zu erheben. Der Kunde ist verpflichtet, optimaconnect unverzüglich zu unterrichten, soweit über

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten bei einem bestehenden Vertragsverhältnis keine Rechnungen seitens optimaconnect bei ihm eingegangen sind.

7.5 Bei Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren werden die Rechnungsbeträge nicht vor Ablauf von 6 Werktagen nach Rechnungsdatum eingezogen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Gegen Forderungen von optimaconnect kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Kunden, der Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

9. Haftung

9.1 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet optimaconnect unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 9.2 liegen, haftet optimaconnect unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet optimaconnect nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von maximal 12.500 €.

9.2 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet optimaconnect nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von optimaconnect, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von optimaconnect als Anbieter für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit ist bei schuldhafter –weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger– Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darüber hinaus begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bei Vermögensschäden gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal Euro 12.500 je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal 25% des jährlichen Netto-Vertragswerts je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Darüber hinaus ist die Haftung von

optimaconnect nach Satz 1 und 2 für sämtliche in einem Vertragsjahr entstehende Vermögensschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, auf 50% des jährlichen Netto-Vertragswerts beschränkt.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Der Vertrag hat, soweit nicht – insbesondere in den Bestellformularen – etwas anderes vereinbart wird, eine sechsunddreißigmonatige Mindestvertragslaufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt – wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen anderen Beginn vereinbart haben – mit Bereitstellung der jeweiligen Dienstleistung seitens optimaconnect. Voneinander trennbare Leistungen sind jeweils gesondert kündbar.

10.2 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Im Falle eines Tarifwechsels, gilt eine neue Mindestvertragslaufzeit, soweit nicht – insbesondere in den Bestellformularen - etwas anderes vereinbart wird, von 36 Monaten. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt – wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen anderen Beginn vereinbart haben – mit der Bereitstellung der dem Tarifwechsel zugrunde liegenden Dienstleistung seitens optimaconnect.

10.4 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu sichern. optimaconnect übernimmt für etwaigen Datenverlust für die Zeit nach Vertragsbeendigung keinerlei Haftung.

11. Umzug

11.1 Bei Beauftragung eines Umzugs des Anschlusses durch den Kunden, gilt – soweit nicht ausdrücklich insbesondere in den Bestellformularen etwas anderes vereinbart wird – eine neue Mindestvertragslaufzeit für diesen Anschluss ab

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

betriebsbereiter Bereitstellung von 36 Monaten. Es können auch längere Mindestvertragslaufzeiten – insbesondere in den Bestellformularen – vereinbart werden.

11.2 Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Produkte der optimaconnect flächendeckend verfügbar und insbesondere bereitgestellte Festverbindungen ortsgebunden (Installationsort des Bestellformulars) sind.

11.3 Bei einem Umzug zu einer Adresse, an der optimaconnect das vertraglich vereinbarte Produkt zur Verfügung stellen kann, kann der Vertrag angepasst werden. Für den Umzug wird das Bereitstellungsentgelt erhoben. Ab betriebsbereiter Bereitstellung des Produkts an der Umzugsadresse beginnt erneut die Mindestvertragslaufzeit gem. Umzugsauftrag

11.4 Ein Umzugsauftrag für Festnetz/SDSL/VDSL/DSL-Anschlüsse ist optimaconnect spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Umzugstermin in Textform mitzuteilen. Andernfalls kann eine termingetreue Realisierung am neuen Standort nicht gewährleistet werden.

11.5 Bei Glasfaseranschlüssen in erschlossenen Gebäuden muss spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Umzugstermin dieser in Textform vorliegen. Andernfalls kann eine termingetreue Realisierung am neuen Standort nicht gewährleistet werden.

11.6 Bei Glasfaseranschlüssen in nicht erschlossenen Gebäuden muss spätestens 12 Monate vor dem gewünschten Umzugstermin dieser in Textform vorliegen. Andernfalls kann eine termingetreue Realisierung am neuen Standort nicht gewährleistet werden.

11.7 Ein Umzug des Kunden stellt keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrags über ein Produkt dar. optimaconnect wird dem Kunden das Produkt am neuen Standort zur Verfügung stellen, soweit es dort verfügbar ist, und wenn er dies beauftragt. Soweit der neue Standort noch erschlossen werden muss, wird optimaconnect dem Kunden ein Angebot über die Erschließung unterbreiten. Lehnt der Kunde dieses Angebot ab bzw. erteilt er keinen Umzugsauftrag und/oder ist das Produkt am neuen Standort nicht verfügbar, so kann er den bestehenden Vertrag über das Produkt ordentlich kündigen. Er hat bis zur Vertragsbeendigung die mit optimaconnect vereinbarten und anfallenden Gebühren aus dem Vertrag zu zahlen. Dies sind insbesondere monatliche Mindestumsätze, Grundgebühren, Fixkosten. Je nach Produkt kann optimaconnect im Einzelfall ein Angebot für eine vorzeitige Vertragsbeendigung unterbreiten.

12. Bonitätsprüfung

12.1 Geschäftskunden

optimaconnect arbeitet mit Rechtsdienstleistern, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. optimaconnect benennt dem Kunden auf Anfrage die Adressen dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. optimaconnect kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

12.2 Privatkunden

optimaconnect ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte einzuholen. optimaconnect darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält optimaconnect hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von optimaconnect, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13. Sonstiges

13.1 Stornierung

Eine kostenfreie Änderung oder Stornierung der Bestellung ist für Geschäftskunden nicht möglich. Für jede nach der Beauftragung und vor der Leistungsbereitstellung durch optimaconnect oder deren Carrier akzeptierte Stornierung ist optimaconnect berechtigt, dem Kunden ein einmaliges Entgelt in Rechnung zu stellen.

Nach der Leistungserbringung ist grundsätzlich keine Stornierung mehr möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimaconnect GmbH

für Telekommunikations-Dienstleistungen – Geschäftskunden und den
Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect GmbH – Warenangebot

Stand: Dezember 2021

14. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzhinweise von optimaconnect, die auf der Internetseite www.optimaconnect.de abrufbar sind. Sofern Mitarbeiter des Kunden oder sonst für den Kunden tätige Personen gegen optimaconnect Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten geltend machen (Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)), stellt der Kunde optimaconnect von diesen Ansprüchen sowie den hiermit verbundenen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern insoweit frei, als die Verletzung nicht in die Verantwortungssphäre von optimaconnect fällt oder die Verletzungshandlung ihre Ursache in einer einzelfallbezogenen Weisung des Kunden hat. optimaconnect wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihm im gesetzlich zulässigen Umfang Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs einräumen. optimaconnect wird den Kunden in angemessener Weise (insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) bei der Abwehr des Anspruchs unterstützen. Sofern Mitarbeiter des Kunden oder sonst für den Kunden tätige Personen gegen den Kunden Ansprüche im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch optimaconnect geltend machen (Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)), ist eine Regresspflicht von optimaconnect ausgeschlossen, es sei denn, die ursächliche Verletzungshandlung ist in der Verantwortungssphäre von optimaconnect erfolgt.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Amtsgerichtsbezirk Berlin Charlottenburg (§ 23 GVG) bzw. der Landgerichtsbezirk Berlin, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. optimaconnect kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen optimaconnect und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Schlichtung

In den in § 47a TKG genannten Fällen kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten.

17. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem optimaconnect-Warenangebot

17.1 Eigentumsvorbehalt

Die von optimaconnect verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von optimaconnect.

17.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 9.1, 9.2 bestimmten Umfang beschränkt.

Stand: Dezember 2021